

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.30/063/2016

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Sascha Spahic	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Reinhard Strauß

Umsatzsteuerpflicht der Stadt Schwabach; Optionserklärung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	25.10.2016	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	28.10.2016	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt macht gegenüber dem zuständigen Finanzamt von Ihrem Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG Gebrauch und erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, gegenüber dem zuständigen Finanzamt eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 wurde bei der Umsatzsteuer eine grundlegende Änderung für juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen.

Die bisherige Umsatzsteuerpflicht im Rahmen der Tätigkeiten in Betrieben gewerblicher Art (BgA) wird abgeschafft. Durch eine Neuregelung im Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde eine Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts losgelöst von Tätigkeiten in einem BgA begründet.

Zur Umsetzung dieser Neuregelung wurde im UStG eine Wahlmöglichkeit geschaffen, die es der Stadt ermöglicht bis zum 31.12.2020 die bisher geltenden Regelungen anzuwenden.

II. Sachvortrag

1. Neuregelung im Umsatzsteuerrecht

1.1. Alte Rechtslage

Bisher wurde die Umsatzsteuerpflicht einer Kommune nach § 2 Abs. 3 UStG abgeleitet vom Vorhandensein eines Betriebes gewerblicher Art nach § 4 UStG (Jahresumsatz 130.000 € oder für wirtschaftliche Tätigkeit Umsatz von 30.678 €) oder für seine land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Für die Bereiche der hoheitlichen Tätigkeit, der Vermögensverwaltung oder Beistandsleistungen (IT-Leistungen) bestand Umsatzsteuerfreiheit.

1.2. Gesetzliche Neuregelung

Im Steueränderungsgesetz 2015 wurde im UStG die alte Steuerpflicht nach § 2 Abs. 3 UStG iVm § 4 KStG mit Wirkung ab 01.01.2016 abgeschafft und ein § 2 b UStG eingeführt. Diese Regelung gilt für Umsätze ab dem 01.01.2017 und geht von einer sehr umfangreichen Steuerpflicht der Kommunen aus.

Grob betrachtet ergeben sich gegenüber den alten Regelungen insbesondere in den Bereichen Vermögensverwaltung (Vermietungen) und Beistandsleistungen neue Umsatzsteuertatbestände.

Weiterhin trotzdem umsatzsteuerfrei bleiben

- Tätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt liegen und nicht im Wettbewerb sind,
- nicht im Wettbewerb zu anderen stehende Leistungen durch Einhalten einer Umsatzgröße von 17.500 € oder durch privatrechtliche Steuerfreiheit und
- bestimmte Beistandsleistungen nach § 2 b Abs. 3 UStG

Umsatzsteuerpflichtig werden

- alle Tätigkeiten aufgrund privatrechtlicher Verträge (z.B. die Vermietung von Grundstücken),
- Tätigkeiten, die mangels Erreichen bisher nicht als Betrieb gewerblicher Art (also Umsatz auch unter 130.000 € oder bei wirtschaftlicher Tätigkeit Umsatz unter 30.678 €) behandelt wurden

- generell Tätigkeiten, die im Wettbewerb stehen,
- Beistandsleistungen, für die keine Ausnahmen bestehen (§ 2 b Abs. 3 UStG) und
- Tätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt liegen, aber als unternehmerisch gelten (sog. Ausnahmetätigkeiten).

1.3 Handlungsbedarf

Die gesetzlichen Neuregelungen enthalten sehr viele unbestimmte Rechtsbegriffe, für die keine Bestimmungen zu deren Auslegung existieren. Vom Bundesfinanzministerium ist ein Anwendungserlass zum Geltungszeitpunkt 01.01.2017 angekündigt, dieser liegt jedoch noch nicht vor. Es wird deshalb sehr schwierig, anhand der gesetzlichen Regelungen eine Steuerpflicht oder –freiheit rechtssicher zu definieren. Trotzdem müssen die Steuertatbestände erkannt und geklärt werden, um spätestens für Umsätze ab 01.01.2021 vollständige und richtige Umsatzsteuererklärungen abgeben zu können.

Zur Erkennung und Feststellung der umsatzsteuerbaren Sachverhalte ist es erforderlich, quer durch die gesamte Verwaltung alle Tätigkeiten, die einen Leistungsaustausch mit Dritten zum Inhalt haben, zu erfassen und ein Vertragsarchiv aufzubauen. Die Hoheitsverwaltung kann wegen evtl. unternehmerischer Tätigkeiten nicht außen vor bleiben.

In der Zeit bis zum 01.01.2021 ist auch zu prüfen, ob evtl. die Umsatzsteuerpflicht für die Stadt finanzielle Vorteile bringt. Die Umsatzsteuerpflicht hat nämlich auch die Vorsteuerabzugsberechtigung, ggf. auch rückwirkend, zum Inhalt. Ein zeitnaher Einstieg in das neue Umsatzsteuerrecht könnte sich evtl. positiv auswirken. Derzeit kann ein solches Vorgehen aber nicht empfohlen werden, da viele steuerrelevante Sachverhalte sowie deren zutreffende rechtliche Beurteilung nicht bekannt sind und daher eine wirtschaftliche Betrachtung der positiven wie negativen Folgen derzeit noch nicht möglich ist.

1.4 Wahlmöglichkeit

Um in der Verwaltung die Überprüfung der neuen Umsatzsteuerpflichten vollumfänglich zu erfassen und abzuarbeiten, wird vorgeschlagen, zunächst die weitere Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechtes zu wählen. Sollte sich herausstellen, dass die Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechtes für die Stadt vorteilhaft wäre, könnte die Option zurückgenommen werden. Eine nochmalige Rückkehr zur Anwendung des bisherigen Rechts vor dem 01.01.2021 ist dann allerdings ausgeschlossen.

1.5 Text der Erklärung

Die Erklärung gegenüber dem Finanzamt soll wie folgt lauten:

„Die Stadt Schwabach macht gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und erklärt, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen der Stadt Schwabach die umsatzsteuerliche Sachbehandlung weiterhin nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung erfolgen soll. Es besteht Klarheit, dass eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche nicht zulässig ist.“